

Hygienekonzept für Versammlungen von danzamol

auf Grundlage der Corona-Verordnung in der ab 6. August 2020 für Baden-Württemberg gültigen Fassung

Adelheid Pussel, danzamol e.V.

Themen

1 Programm.....	2
2 Gesundheit der Teilnehmer.....	2
3 Hygiene.....	2
4 Maximale Teilnehmerzahl.....	3
5 Datenerfassung.....	3
6 Lüftung.....	3
7 Reinigung.....	3
8 Information.....	4
9 Verantwortlich.....	4
10 Rechtliche Grundlagen.....	4
10.1 Corona VO BW in der ab 1.7.2020 gültigen Fassung.....	4
10.2 § 2 Allgemeine Abstandsregel.....	5
10.3 § 3 Mund-Nasen-Bedeckung.....	5
10.4 § 4 Hygieneanforderungen.....	6
10.5 § 5 Hygienekonzepte.....	6
10.6 § 6 Datenerhebung.....	7
10.7 § 7 Zutritts- und Teilnahmeverbot.....	7
10.8 § 10 Veranstaltungen.....	8
11 FAQ zur CoronaVO ab dem 1.7.2020.....	8
11.1 Was unterscheidet eine Veranstaltung von einer Ansammlung?.....	8
12 Verordnung des Sozialministeriums zur Aufhebung von Corona-Verordnungen.....	9

1 Hygiene, zu § 2 Corona VO: Allgemeine Abstandsregel

(1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.

(2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.

Die Teilnehmer von Versammlungen bei danzamol e.V. werden daher gebeten,

- sich vor Beginn der Veranstaltung vor Ort die Hände gründlich zu waschen
- die Hust- und Niesetikette zu beachten
- in Situationen, wo der Mindestabstand von 1,5m zu Menschen nicht eingehalten werden kann, eine nicht-medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Die Bestuhlung nicht zu verändern, da hierbei bereits auf den Mindestabstand geachtet wurde

2 Maximale Teilnehmerzahl, zu § 4 Corona VO: Hygieneanforderungen

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

- die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
- die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
- die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
- die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
- die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
- das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
- den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
- eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäreinrichtungen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich

oder unzumutbar ist.

Es werden nur die Hälfte der zulässigen Stühle aufgestellt, entsprechend dem amtlich genehmigten Bestuhlungsplan V8 für ursprünglich 191 Teilnehmer, und durch Zugangskontrolle sichergestellt, dass für jeden Teilnehmer ein Stuhl verfügbar ist.

Die vermietende Gemeinde wird gebeten, die Lüftung auf maximale Leistung zu stellen, um einen regelmäßigen, witterungsunabhängigen Luftaustausch zu gewährleisten.

Türklinken und Lichtschalter werden vor und nach der Veranstaltung desinfiziert.

Ggf. benutztes Geschirr wird in der vor Ort vorhandenen Industriespülmaschine mit tensidhaltigem Seifenwasser bei einer Temperatur über 60 Grad Celisus gespült und mit frisch gewaschenen Händen in die Schränke geräumt.

Es werden keine Textilien ausgegeben, und ausreichend Einmalpapierhandtücher zur Verfügung gestellt.

Die Teilnehmer werden durch entsprechenden verständlichen Aushang am Eingang über die Hygieneregeln informiert.

3 Hygienekonzept, zu § 5 Corona VO: Hygienekonzepte

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

Das vorliegende Hygienekonzept wird der Gemeinde Ehningen in Person von Frau Bäuerle beim Liegenschaftsamt per eMail zur Verfügung gestellt sowie auf der

Homepage des Vereins unter <http://danzamol.de/hygiene/> öffentlich publiziert.

4 Datenerfassung, zu § 6 Corona VO: Datenverarbeitung

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.

(2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

(3) Die Daten sind auf Verlangen der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

(4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Bei Beginn der Veranstaltung erfasst der Verein danzamol von jedem Teilnehmenden

- Vor- und Nachname

sowie, sofern nicht bereits vorliegend:

- Anschrift
- Telefonnummer
- und E-Mail-Adresse

Darüber hinaus erfasst der / die Verantwortliche

- Datum der Veranstaltung und Zeitraum der Anwesenheit

Diese Anwesenheitsliste wird im Rahmen der Aufbewahrungsfrist für Vereinsunterlagen archiviert und erst nach Ablauf dieser Frist vernichtet. Die Frist übersteigt die 4 Wochen Frist für Datenverarbeitung nach der Corona VO.

5 Gesundheit der Teilnehmer, zu § 7 Corona VO: Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung für Ansteckungsverdächtige ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

- die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

Teilnehmen an Veranstaltungen von danzamol e.V. darf nur, wer gesund ist und in den vergangenen 14 Tagen keinen nachgewiesenen Kontakt zu Covid-19 Patienten hatte.

6 Arbeitsschutz, zu § 8 Corona VO: Arbeitsschutz

danzamol e.V. hat keine Beschäftigten, diese Regelungen sind daher für die Veranstaltungen des Vereins irrelevant

7 Ansammlungen, zu § 9 Corona VO: Ansammlungen

(1) Ansammlungen von mehr als 20 Personen sind untersagt.

(2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich

- in gerader Linie verwandt sind,
- Geschwister und deren Nachkommen sind oder
- dem eigenen Haushalt angehören,

einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

Die Teilnehmer werden auf das Ansammlungsverbot insbesondere für die Zeit nach der Veranstaltung hingewiesen.

8 Versammlungen, zu § 10 Corona VO: Veranstaltungen

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist. Abweichend von Absatz 1 muss bei privaten Veranstaltungen mit nicht mehr als 100 Teilnehmenden kein Hygienekonzept nach § 5 erstellt werden.

(3) Untersagt sind

- Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Juli 2020 und
- Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Oktober 2020.

Die zulässige Teilnehmerzahl erhöht sich bis einschließlich 31. Juli 2020 auf 250 Personen, wenn zusätzlich

- den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und
- die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt.

Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

(5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.

(6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

Die maximale Teilnehmerzahl wird durch die Bestuhlung und Zugangskontrolle eingehalten.

Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht sind im Rahmen der Versammlung möglich und

entsprechen dem Satzungszweck des gemeinnützigen Vereins. Hierfür werden ausschließlich Tänze gewählt, die einen angemessenen Abstand unter den Tanzenden ermöglichen. Sofern es sich um Paartänze handelt, werden feste Paare gebildet und auf Partnerwechsel verzichtet.

9 Gültigkeitsdauer, zu § 21 Corona VO: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) § 10 Absätze 3, 4 und 6 treten am 31. Oktober 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 30. September 2020 außer Kraft.

Dieses Hygienekonzept tritt mit Veröffentlichung, frühestens jedoch zum 1.7.2020, in Kraft und gilt, so lange die Corona VO in Baden-Württemberg in der o.a. Fassung Gültigkeit hat.

Für Veranstaltungen nach dem 30.09.2020 bzw. nach dem 31.10.2020 überarbeitet der Verein zeitnah nach Bekanntwerden eventueller neuer amtlicher Regelungen dieses Hygienekonzept.

10 Verantwortlich

Adelheid Pussel, Goethestr. 16, 71139 Ehningen als Vorstand von danzamol e.V

Die Verantwortung wird konkludent auf den jeweils für die Einzelveranstaltung zuständigen Vorstand des Vereins übertragen.